

Erläuterungen zur Nachteilsausgleichsfähigkeit zum besseren Verständnis der prüfungsrechtlichen Sicht.

Nachteilsausgleich - JA

Ein Nachteilsausgleich ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Prüfling aufgrund seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung ganz oder teilweise gehindert ist, seine tatsächlich uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit in der geforderten Prüfungsmodalität nachzuweisen.

Bei Beeinträchtigungen und Behinderungen, die nicht die aktuell geprüften Befähigungen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Befähigung erschweren und die in der Prüfung und auch in dem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können, ist dies in der Prüfung in Form eines Nachteilsausgleichs angemessen zu berücksichtigen.

Wenn Sie also eine Beeinträchtigung haben, die nichts mit Ihrem Studium bzw. einem damit verbundenen späteren Beruf zu tun hat – beispielsweise eine chronische Sehnenscheidenentzündung – dann können Sie dafür einen Nachteilsausgleich beantragen.

Nachteilsausgleich - NEIN

Der Nachteilsausgleich dient dagegen nicht dem Ausgleich einer durch die chronische Krankheit oder Behinderung bedingten Einschränkung der wissenschaftlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit selbst, die mit der Prüfung nachzuweisen ist.

Die Prüfungsanforderungen, die eine bestimmte Leistung (etwa im Rahmen eines vorgegebenen Zeitbudgets) mit dem Ziel abfordern, Aufschluss über Eignung und Befähigung des Prüfkandidaten zu erlangen, dürfen gerade nicht an seine Leistungsfähigkeit angepasst werden; anderenfalls würde die Prüfung ihren Zweck von vornherein verfehlen.

Betroffen ist die im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs geprüfte Befähigung insbesondere im Hinblick auf einschlägige berufliche Anforderungen an einen angestrebten wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss. Hier ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, in angemessener Zeit einen Sachverhalt aufzunehmen, zu verstehen und – ebenfalls in angemessener Zeit – die damit verbundenen Aufgaben einer plausibel begründeten Lösung zuzuführen. Die zeitliche Komponente bei Prüfungen für einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss kann in den Vordergrund gestellt werden, ist doch davon auszugehen, dass gerade auch fristgebundenes Arbeiten dieses Berufsbild prägt. Vor diesem Hintergrund gehört das Arbeiten unter Zeitdruck zum einschlägigen Berufsalltag, sodass das Hilfsmittel ‚mehr Zeit‘ regelmäßig nicht zur Verfügung steht.

Wenn Sie unter einer chronischen Beeinträchtigung – z. B. einer Konzentrationsschwäche – leiden, die Sie in Ihrer Leistungsfähigkeit so einschränkt, dass Sie nicht in der Lage sind, eine wirtschaftswissenschaftliche Prüfung in der dafür vorgesehenen Zeit oder mit einer normalen Geräuschkulisse zu bearbeiten, dann ist dies nicht nachteilsausgleichsfähig.

Mit dem Abschluss und den damit verbundenen Prüfungen sollen Sie unter Beweis stellen, dass Sie befähigt sind, in einem wirtschaftswissenschaftlichen Beruf zu arbeiten. Gerade hier gehört das konzentrierte Arbeiten unter Zeitdruck und ggf. mit Störgeräuschen zum Alltag und kann auch im Beruf nicht ausgeglichen werden.

Ungeachtet von Nachteilsausgleichen dürfen alle Studierenden während der Prüfung „normale“ Ohrstöpsel (z. B. Ohropax) benutzen.